



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2020/089	24.08.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	29.09.2020				

Bürgerantrag zur Windkonzentrationszone SW 1 "Philippsheide"

Beschlussvorschlag:

1. Rückholrecht

Für die Erledigung von Anregungen/Bürgeranträgen hat der Rat der Gemeinde Ostbevern nach § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt. Der Rat macht von seinem Rückholrecht gem. § 1 Abs. 6 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern Gebrauch.

2. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Inhalt des Bürgerantrages

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 11.07.2020 nebst Unterschriftenliste beantragen Herr Harald Koska, Telgte, und Herr Henning Haneberg, Ostbevern, im Namen der Unterzeichner eine Anpassung der Höhenentwicklung für Windkraftanlagen auf 150 m für den Bereich der Konzentrationszone SW 1 „Philippshöhe“.

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits seit dem Jahr 2004 nutzt die Gemeinde Ostbevern mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes den nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Planungsvorbehalt durch die Darstellung der sog. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung WAF 01, WAF 02 und WAF 54. In diesen Konzentrationszonen wurden die Anlagenhöhen auf 140 m bzw. 100 m begrenzt.

Ausgelöst durch die in der Folgezeit geführte Klimaschutz-Debatte mit verpflichtenden Zielen auf allen Ebenen und die durch die Ereignisse in Japan (Reaktor-Katastrophe in Fukushima) ausgelöste Energiewende wurden die bisherigen Planungen hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf den Prüfstand gestellt. Ziel war dabei, den Anteil des durch Windkraftanlagen erzeugten Stroms im Sinne der Vorgaben des Landes NRW möglichst zeitnah zu erhöhen.

Dabei wurde deutlich, dass durch die Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung neue Maßstäbe gesetzt wurden, die eine umfassende Änderung der bisherigen Planungsparameter zur Folge hatten.

Im Jahr 2012 erfolgte die grundlegende Erarbeitung einer Potentialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen und als Grundlage für eine Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in einem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Die Methodik sowie die Struktur der Potentialflächenanalyse musste in 2013 aufgrund der Rechtsprechung des OVG-Urteils vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“) überarbeitet und neu gegliedert werden. Im Kern waren nunmehr sog. „harte“ und „weiche“ Tabukriterien zu unterscheiden und komplexe politische Abwägungsentscheidungen zu beschließen.

Gemäß der Rechtsprechung musste die kommunale Planung zur Darstellung von Konzentrationszonen deutlich machen, warum bestimmte Teile des innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Gleichzeitig musste im Ergebnis festgestellt werden, dass der Windenergie am Ende substantiell Raum gelassen wird.

Da der Flächennutzungsplan weder konkrete Vorhaben noch Standorte festlegt, wurde im Rahmen der Potentialflächenanalyse zur Ausgrenzung der harten und zur Festlegung der weichen Tabukriterien eine Referenzanlage als Hilfsmittel definiert. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass Nabenhöhen zwischen 100 m bis 140 m und Rotordurchmesser zwischen 70 m und 120 m dem Technologiestandard entspricht; dabei werden Gesamthöhen von 140 m bis 200 m erreicht. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW.

Die Referenzanlage wurde mit einer Gesamthöhe von 150 m festgelegt. Hätte man stattdessen eine Referenzanlage nach maximalen Kriterien ausgewählt (z. B. 200 m Gesamthöhe), wären daraus weitere Vorsorgeabstände, die mit einem Tabu zu belegen gewesen wären, entstanden. Dies wäre einer Verhinderungsplanung gleichgekommen, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, nicht beabsichtigt war.

Als Ergebnis der Potentialflächenanalyse wurden neben den 3 bisherigen weitere 4 Zonen für die Windkraftnutzung ermittelt und im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellt. Mit Beschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster trat die Wirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ am 24.10.2016 ein.

Die Konzentrationszone SW1 „Philippshöhe“ umfasst eine Fläche von ca. 31,5 ha und ist vollständig als Vorranggebiet im Regionalplan Teilplan Energie dargestellt.

Für den Bereich der Konzentrationszone „Philippshöhe SW 1“ liegt ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Vestas V 136/4,2 MW mit 149 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser beim Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde vor. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 07.07.2020, Einwendungen dazu konnten bis zum 07.08.2020 beim Kreis Warendorf eingereicht werden.

Planungsschaden

Da eine im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für die Windkraftnutzung für den Eigentümer eine bauplanähnliche Wirkung besitzt, kann eine Änderung (z. B. die Aufnahme einer gestalterischen Festsetzung hinsichtlich einer Höhenbegrenzung) geeignet sein, die Rechtsfolgen der § 39 ff. BauGB – Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung – auszulösen.
